

Hundesteuer

Informationen zur Hundesteuer | Das sollten Sie wissen...

Anzeigepflicht

Wer einen über vier Monaten alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.

Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird.

Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Eine anteilige Berechnung nach Kalendermonaten erfolgt nicht. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Höhe der Steuer

Die Hundesteuer beträgt für den ersten und jeden weiteren Hund 40,00 Euro. Die Hundesteuer für einen Kampfhund beträgt 246,00 Euro.

In begrenzten Ausnahmefällen sieht die Hundesteuer-satzung Steuerermäßigungen oder -befreiungen vor. Genaue Auskunft hierüber erteilt die Steuerverwaltung. Unabhängig davon ist die Hundehaltung in jedem Fall anzumelden.

Abmeldung

Der Tod des Hundes ist schriftlich anzuzeigen. In der Regel geschieht dies durch Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung.

Bei Wegzug ist das Steueramt zu benachrichtigen. Die Abmeldung beim Einwohnermeldeamt bewirkt nicht automatisch die Abmeldung von der Hundesteuer.

Wird der Hund veräußert, so ist der Stadt Zeil a. Main der Name und die Anschrift des neuen Halters, sowie der Zeitpunkt des Halterwechsels mitzuteilen.

Anleinplicht

Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen (Sport-, Bolzplätzen, Trimm-dich-Pfad etc.) zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist gänzlich untersagt. Eine Zuwiderhandlung kann mit Geldbuße belegt werden.

Die Leine muss reißfest sein und darf bei Kampfhunden und großen Hunden (Schulterhöhe von mindestens 50 cm) eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

Die Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

Kampfhund

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. V. m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung. Die Haltung bedarf der Genehmigung und der Erlaubnis der Gemeinde.

Hunde-WC's

Die einzelnen Standorte entnehmen Sie bitte dem Plan auf der Rückseite.

Stadt ZEIL A.MAIN

Standorte Hunde-WC's

